

Ausgabe 10/2023 vom 28. April 2023

## Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Auswirkungen auf die Pflege - Infopapier

## Erste Lesung Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) im Deutschen Bundestag



### Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Auswirkungen auf die Pflege

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst haben sich nach drei Verhandlungsrunden und einer Schlichterempfehlung am 22.04.2023 auf ein Tarifergebnis geeinigt.

Das Ergebnis sieht wie folgt aus:

#### Entgelt:

14 Nullmonate (01/2023 - 02/2024)

Ab 1. März 2024: Entgelterhöhung um 200 EUR (Sockelbetrag) und danach um 5,5 % (mindestens 340 EUR).

Das entspricht für die P-Tabelle (d.h. der relevanten Lohntabelle für die Alten- und Krankenpflege) einer Lohnerhöhung von 11,42 % (Mittelwert gewichtet) und einer Erhöhung zwischen 341,70 EUR und 541,58 EUR (je nach Entgeltgruppe). Über alle Berufsgruppen errechnet die Verdi eine Entgelterhöhung von 11,5 Prozent.

#### Inflationsausgleichsprämie:

Steuer- und abgabenfreies

Inflationsausgleichsgeld von insgesamt 3.000 EUR:

Auszahlung im Juni 2023 in Höhe von 1.240 EUR (Azubis 620 EUR).

Ab Juli 2023 - Februar 2024: Auszahlung von 220 EUR monatlich (110 EUR monatlich für Azubis)

#### Laufzeit:

24 Monate

Wir haben dazu ein Infopapier mit den Auswirkungen auf die Pflege erstellt. Das Infopapier finden Sie [hier](#).



### Erste Lesung Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) im Deutschen Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat in dieser Woche in erster Lesung über das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) debattiert.

Der bpa e.V. hat sich dazu u.a. in einer [Pressemitteilung](#) geäußert.

Der Gesetzentwurf zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) sieht im Kern eine Erhöhung des Beitragsatzes zur Sozialen Pflegeversicherung sowie eine Beitragsdifferenzierung nach Kinderanzahl vor. Genau diese Aufgabe hatte das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung ins Lastenheft geschrieben und eine Frist zur Neuregelung bis 31. Juli 2023 vorgesehen.

Tatsächlich wird erneut Bürokratie überwältigt. Die Arbeitgeber müssen in der Regel die Anzahl der Kinder ihrer Mitarbeitenden neu erfassen, weil sie nicht über diese Informationen verfügen. Sie sollen wohl auch die erforderlichen Nachweise für die richtige Meldung durch die Mitarbeitenden überprüfen. Zudem müssen die Arbeitgeber die Daten fortlaufend aktualisieren. Die aktuell verwandte Software zur Übermittlung der Sozialversicherungsdaten muss angepasst werden, um die differenzierte Erfassung der Anzahl der Kinder abzubilden. Völlig ungeklärt sind die mit dem bürokratischen Hilfsdienst verbundenen Haftungsrisiken. Diese entstehen nach der jetzigen Entwurfsfassung auch beim Arbeitgeber. Allerdings wird im Gesetzentwurf auch zugestanden, nach einer bürokratieärmeren, möglichst digitalen Lösung bis Juli suchen zu wollen. Diese fordern wir gemeinsam mit allen Arbeitgeberverbänden.

Wir werden Sie über den Fortgang der Beratungen auf dem Laufenden halten.

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

